oder vom fälligen Erscheinungstag des Presseerzeugnisses an gerechnet. Die Verjährung wird durch den Antrag auf Nachlieferung oder auf Zahlung der Entschädigung unterbrochen.

§ 0

Die Verlage haben der Deutschen Post allen Schaden zu ersetzen, der beim Vertrieb von Presseerzeugnissen durch Verschulden der Verlage entsteht. Das gilt insbesondere für Schäden infolge

- a) Nichtlieferung von Presseerzeugnissen,
- b) verspäteter Übergabe der Presseerzeugnisse,'
- c) Übergabe nicht vertriebsfähiger Presseerzeugnisse, unbeschadet des Gefahrüberganges gemäß § 2.

Ein Ersatzanspruch besteht in den Fällen der Buchstaben a und b nicht, wenn der Schaden infolge un-Naturereignisse eingetreten abwendbarer ist. In den Fällen der Buchstaben b und c hat die Deutsche Post keinen volles Remissionsrecht, jedoch Anspruch anf Ersatz entgangenen Gewinnes. Der Schadensverjährt in einem Jahr. Die ersatzanspruch Verjährung beginnt mit Ablauf des Jahres, in dem der Schadensersatzanspruch entstanden ist. Für die Bemessung des Schadens gelten im übrigen die Vorschriften des Zivilrechtes.

§ 7

Über Streitigkeiten gemäß § 6 entscheiden die Gerichte.

§ 3

Der Minister für Post- und Fernmeldewesen setzt unter Mitwirkung der zuständigen staatlichen Organe die Gebühren für den Postzeitungsvertrieb fest.

§ 9

- (1) Werden Presseerzeugnisse von Verkäufern, die nicht mit der Deutschen Post oder mit einem nach § 1 Abs. 1 Satz 2 Vertriebsberechtigten in einem Arbeitsrechtsverhältnis stehen, vertrieben, so ist eine besondere polizeiliche Vertriebserlaubnis erforderlich, sofern die Tätigkeit regelmäßig und entgeltlich durchgeführt wird.
- (2) Die polizeiliche Erlaubnis wird durch das für den Sitz der Firma oder den Wohnort der Personen zuständige Volkspolizeikreisamt erteilt.
- (3) Die Vertriebserlaubnis kann versagt werden, wenn der Antragsteller nicht die Gewähr für den ordnungsgemäßen Vertrieb von Presseerzeugnissen bietet.

§ 10

Die bisher erteilten Verlriebsgenehmigungen verlieren vier Wochen nach Inkrafttreten dieser Verordnung ihre Gültigkeit.

§ 11

- (1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen den Bestimmungen der §§ 1, 2 oder 9 dieser Verordnung periodisch erscheinende Presseerzeugnisse vertreibt oder befördert, wird mit Geldstrafe bis 150 DM oder Haft bestraft, sofern nicht nach einer anderen Bestimmung eine höhere Strafe verwirkt ist.
- (2) Neben der Strafe kann auf Einziehung der Presseerzeugnisse erkannt werden, auf die sich die strafbare Handlung bezieht.

§ 12

Wird eine Strafe gemäß § 11 ausgesprochen, so kann die polizeiliche Erlaubnis zum Vertrieb von Presse-eizeugnissen durch das zuständige Volkspolizeikreisamt zurück ge nommen werden.

§ 13

Durchführungsbestimmungen zu dieser Verordnung erläßt das Ministerium für Post- und Fernmeldewesen im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern.

§ 14

Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft. Gleichzeitig treten außer Kraft:

- Polizeiverordnung über die Erteilung von Vertriebsgenehmigungen für periodische Druckschriften des Landes Brandenburg vom 19. Januar 1950 (Gesetz- und Verordnungsblatt des Landes Brandenburg, Jahrgang 6, Teil II, Heft 4, S. 90),
- Landespolizeiverordnung über den Vertrieb von periodischen Druckschriften des Landes Mecklenburg vom 26. Juli 1948 (Regierungsblatt für Mecklenburg, Jahrgang 1948, Nr. 19, S. 139),
- Verordnung über den Vertrieb periodischer Druckschriften des Landes Sachsen vom 20. April 1950 (Gesetz- und Verordnungsblatt Land Sachsen, 6. Jahrgang, Nr. 15, S. 301),
- Polizeiverordnung über die Erteilung und Registrierung von Vertriebsgenehmigungen für periodische Druckschriften des Landes Sachsen-Anhalt vom 11. Januar 1950 (Gesetz- und Amtsblatt des Landes Sachsen-Anhalt, Jahrgang 1950, Nr. 3, S. 35),
- Landespolizeiverordnung über die Ausgabe und Registrierung von Vertriebsgenehmigungen für periodische Druckschriften im Land Thüringen vom
 August 1948 (Regierungsblatt für das Land Thüringen, Jahrgang 1948, Teil I, Nr. 14, S. 97).

Berlin, den 9. Juni 1955

Der Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik

Ministerium für Post-

Der Ministerpräsident und Fernmeldewesen Grotewohl Bur

Burmeister Minister * §

Verordnung über die Bestrafung von Verstößen gegen die Vorschriften über die Abführung von Pflichtbeiträgen zur Sozialversicherung.

— SV-Strafverordnung — Vom 9. Juni 1955

Zur Sicherung des Einganges der Pflichtbeiträge zur Sozialversicherung wird im Einvernehmen mit dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes verordnet:

- (1) Wer nach den Bestimmungen über die Sozialpflichtversicherung zur Zahlung von Pflichtbeiträgen
 verpflichtet ist und vorsätzlich oder fahrlässig bewirkt,
 daß Einnahmen aus Pflichtbeiträgen verkürzt oder
 Beitragsvergünstigungen zu Unrecht gewährt oder belassen werden, wird mit Geldstrafe bis zu 10 000 DM
 bestraft. In schweren Fällen kann neben der Geldstrafe
 auf Gefängnis bis zu drei Jahren erkannt werden.
- (2) Ist nach Abs. 1 auf Geldstrafe von mehr als 500 DM oder neben einer Geldstrafe auf Gefängnis erkannt worden, so kann gleichzeitig angeordnet werden, daß die Bestrafung auf Kosten des Verurteilten Öffentlich bekanntzumachen ist.